

Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg – 3. Änderungssatzung zum 01.01.2022

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 18.12.2015	2. Änderungssatzung zum 01.01.2022
§ 1 Allgemeines Absatz (3)	§ 1 Allgemeines Absatz (3)
<p>(3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6 Absatz 3 Anstrich 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.</p>	<p>(3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6 Absatz 3 Anstrich 3 und 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.</p>
§ 1 Allgemeines Absatz (5)	§ 1 Allgemeines Absatz (5)
<p>(5) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Junii 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014, beauftragen.</p>	<p>(5) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014, beauftragen.</p>

§ 3 Gegenstand	§ 3 Gegenstand
<p>Der Anschlussberechtigte hat der Stadt zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses, b) die Kosten für die erstmalige Teilerstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses, c) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines separaten Niederschlagswasseranschlusses, d) die Kosten für vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist der Antragsteller der Stadt gegenüber erstattungspflichtig. e) die Kosten für die nachträgliche Herstellung eines oder mehrerer zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, f) die Kosten für die Störungsbeseitigung an bestehenden Grundstücksanschlüssen, g) die Kosten für die Stilllegung eines bestehenden Grundstücksanschlusses. 	<p>Der Anschlussberechtigte hat der Stadt zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses, b) die Kosten für die erstmalige Teilerstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses, c) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines separaten Niederschlagswasseranschlusses, d) die Kosten für die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses e) die Kosten für die Beseitigung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses f) die Kosten für die nachträgliche Herstellung eines oder mehrerer zusätzlicher Schmutz- bzw. Mischwasser- oder Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse g) die Kosten für die Erneuerung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses h) die Kosten für die vom Anschlussberechtigten veranlasste Unterhaltung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses
§ 4 Kostenerstattungspflicht	§ 4 Kostenerstattungspflicht
<p>Für Maßnahmen gemäß § 3 sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Grundlage der Kostenerstattungspflicht sind die maßnahmenbezogenen Rechnungen Dritter.</p>	<p>Für Maßnahmen gemäß § 3 sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Grundlage der Kostenerstattungspflicht sind bei Maßnahmen des §3 a), b), c), d), e), f) und g) die maßnahmenbezogenen Rechnungen Dritter und bei Maßnahmen des §3 h) die in der Anlage 1 dargestellten Kostensätze nach tatsächlichem Aufwand.</p>
§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht	§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
<p>Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des § 3 a), b), c) und e) nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und bei Maßnahmen des § 3 d), f) und g) nach Abschluss der Maßnahmen.</p>	<p>Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des § 3 a), b), c) und f) nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und bei Maßnahmen des § 3 d), e), g) und h) nach Abschluss der Maßnahmen. Wird die vom Kunden beauftragte erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses auf Anweisung des Kunden abgebrochen, entsteht der Anspruch nach § 3 b) mit Abschluss der letzten Maßnahme vor Abbruch der Arbeiten.</p>

§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	§ 11 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser
<p>(4) Teilt das zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand im Sinne des Absatz 3 a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums mit, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Entwässerungsbetrieb durch Hochrechnung auf den Tag genau ermittelt. Hierzu wird die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert. Der so durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Teilt der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Teilt das zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand im Sinne des Absatz 3 a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums mit, erfolgt eine Mitteilung direkt an den Gebührenpflichtigen mit der Aufforderung, den Zählerstand vom 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Entwässerungsbetrieb durch Hochrechnung auf den Tag genau ermittelt. Hierzu wird die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert. Der so durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Teilt der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen.</p>
	<p>§ 11a Änderung von Gebührenbescheiden</p>
	<p>Für die Aufhebung und Neuerstellung von Gebührenbescheiden nach §§48, 49 VwVfG, welche auf die nicht fristgerechte Abgabe der Zählerstände durch die Gebührenpflichtigen i. S. d. §11(4) zurückzuführen sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Grundlage dieser Verwaltungsgebühr ist die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Abgabebescheides geltenden Fassung.</p>

§ 12a Gebührenmaßstab für Nachkontrollen bei Grenzwertüberschreitung	§ 12a Gebührenmaßstab für Nachkontrollen bei Grenzwertüberschreitung																																																		
<p>(1) Die Gebühr für die Probenahme im Rahmen von Nachkontrollen bei Feststellung einer Grenzwertüberschreitung im Sinne des § 15 Abs.4 der Abwassersatzung der Stadt beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei manuellen Probenahmen eines kontinuierlichen Abwasserstroms 88,00 €/Probenahme - bei Probenahmen eines diskontinuierlichen Abwasserstroms durch mobilen Probennehmer 176,00 €/Probenahme <p>(2) Die Gebühr für die Analyse des bei einer Nachkontrolle gewonnenen Abwassers beträgt, abhängig von den zu untersuchenden Analysenparametern für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>Ammonium-Stickstoff</td><td>15,41 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrat-Stickstoff</td><td>15,57 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrit-Stickstoff</td><td>15,57 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Stickstoff</td><td>18,35 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Kohlenstoff</td><td>18,43 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Chemischer Sauerstoffbedarf</td><td>15,09 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen</td><td>18,68 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamt-Phosphor</td><td>18,28 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Ortho-Phosphor</td><td>18,28 €/Analyse</td></tr> <tr><td>pH-Wert</td><td>4,21 €/Analyse</td></tr> <tr><td>lipophile Stoffe</td><td>59,63 €/Analyse</td></tr> <tr><td>absetzbare Stoffe</td><td>5,98 €/Analyse</td></tr> </table>	Ammonium-Stickstoff	15,41 €/Analyse	Nitrat-Stickstoff	15,57 €/Analyse	Nitrit-Stickstoff	15,57 €/Analyse	Gesamter gebundener Stickstoff	18,35 €/Analyse	Gesamter gebundener Kohlenstoff	18,43 €/Analyse	Chemischer Sauerstoffbedarf	15,09 €/Analyse	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	18,68 €/Analyse	Gesamt-Phosphor	18,28 €/Analyse	Ortho-Phosphor	18,28 €/Analyse	pH-Wert	4,21 €/Analyse	lipophile Stoffe	59,63 €/Analyse	absetzbare Stoffe	5,98 €/Analyse	<p>(1) Die Gebühr für die Probenahme im Rahmen von Nachkontrollen bei Feststellung einer Grenzwertüberschreitung im Sinne des § 15 Abs.4 der Abwassersatzung der Stadt beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei manuellen Probenahmen eines kontinuierlichen Abwasserstroms 95,00 €/Probenahme - bei Probenahmen eines diskontinuierlichen Abwasserstroms durch mobilen Probennehmer 190,00 €/Probenahme <p>(2) Die Gebühr für die Analyse des bei einer Nachkontrolle gewonnenen Abwassers beträgt, abhängig von den zu untersuchenden Analysenparametern für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr><td>Ammonium-Stickstoff</td><td>17,51 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrat-Stickstoff</td><td>17,51 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Nitrit-Stickstoff</td><td>17,51 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Stickstoff</td><td>20,05 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamter gebundener Kohlenstoff</td><td>20,12 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Chemischer Sauerstoffbedarf</td><td>16,27 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen</td><td>24,22 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Gesamt-Phosphor</td><td>19,96 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Ortho-Phosphor</td><td>19,96 €/Analyse</td></tr> <tr><td>pH-Wert</td><td>4,78 €/Analyse</td></tr> <tr><td>lipophile Stoffe</td><td>64,86 €/Analyse</td></tr> <tr><td>absetzbare Stoffe</td><td>6,56 €/Analyse</td></tr> <tr><td>Mineralölkohlenwasserstoffe</td><td>32,13 €/Analyse</td></tr> </table>	Ammonium-Stickstoff	17,51 €/Analyse	Nitrat-Stickstoff	17,51 €/Analyse	Nitrit-Stickstoff	17,51 €/Analyse	Gesamter gebundener Stickstoff	20,05 €/Analyse	Gesamter gebundener Kohlenstoff	20,12 €/Analyse	Chemischer Sauerstoffbedarf	16,27 €/Analyse	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	24,22 €/Analyse	Gesamt-Phosphor	19,96 €/Analyse	Ortho-Phosphor	19,96 €/Analyse	pH-Wert	4,78 €/Analyse	lipophile Stoffe	64,86 €/Analyse	absetzbare Stoffe	6,56 €/Analyse	Mineralölkohlenwasserstoffe	32,13 €/Analyse
Ammonium-Stickstoff	15,41 €/Analyse																																																		
Nitrat-Stickstoff	15,57 €/Analyse																																																		
Nitrit-Stickstoff	15,57 €/Analyse																																																		
Gesamter gebundener Stickstoff	18,35 €/Analyse																																																		
Gesamter gebundener Kohlenstoff	18,43 €/Analyse																																																		
Chemischer Sauerstoffbedarf	15,09 €/Analyse																																																		
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	18,68 €/Analyse																																																		
Gesamt-Phosphor	18,28 €/Analyse																																																		
Ortho-Phosphor	18,28 €/Analyse																																																		
pH-Wert	4,21 €/Analyse																																																		
lipophile Stoffe	59,63 €/Analyse																																																		
absetzbare Stoffe	5,98 €/Analyse																																																		
Ammonium-Stickstoff	17,51 €/Analyse																																																		
Nitrat-Stickstoff	17,51 €/Analyse																																																		
Nitrit-Stickstoff	17,51 €/Analyse																																																		
Gesamter gebundener Stickstoff	20,05 €/Analyse																																																		
Gesamter gebundener Kohlenstoff	20,12 €/Analyse																																																		
Chemischer Sauerstoffbedarf	16,27 €/Analyse																																																		
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	24,22 €/Analyse																																																		
Gesamt-Phosphor	19,96 €/Analyse																																																		
Ortho-Phosphor	19,96 €/Analyse																																																		
pH-Wert	4,78 €/Analyse																																																		
lipophile Stoffe	64,86 €/Analyse																																																		
absetzbare Stoffe	6,56 €/Analyse																																																		
Mineralölkohlenwasserstoffe	32,13 €/Analyse																																																		